

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6465**

HISHE
Institut für
Hochschulentwicklung

HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. | Goseriende 13a | 30159 Hannover

Herrn
Peer Knöfler
Vorsitzender des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

HIS-Institut für
Hochschulentwicklung e. V.
Goseriende 13a
30159 Hannover
Telefon +49 511 169929-0
Telefax +49 511 169929-64
www.his-he.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes
über die Stiftungsuniversität zu Lübeck Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 19/3186**

Hannover, den 18.10.2021
Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Ralf Tegtmeier
Telefon +49 511 169929-12
Telefax +49 511 169929-64
tegtmeyer@his-he.de

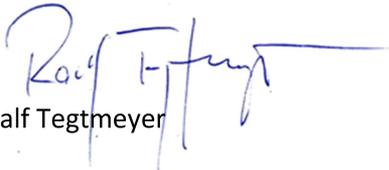
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu
können.

Die Anmerkungen aus Sicht des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e. V. sind in
der Anlage aufgeführt.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Tegtmeier

Geschäftsführender Vorstand
des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e. V.

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80
Konto 910 338 485
IBAN: DE55 2505 0180 0910 3384 85
BIC: SPKHDE2H
Steuer-Nr. 25/206/21502
Vorstandsmitglieder:
Dr. Stefan Niermann (Vorsitzender),
Dr. Anja Franke-Schwenk, Michael Döring
Geschäftsführender Vorstand:
Ralf Tegtmeier
Registergericht:
Amtsgericht Hannover | VR 202296
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE297391080

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck -

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186

Stellungnahme des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e. V.

HIS-Institut für
Hochschulentwicklung e. V.

Goseriede 13a
30159 Hannover

Telefon +49 511 169929-0
Telefax +49 511 169929-64

www.his-he.de

Aus Sicht des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung möchte ich Ihnen die folgenden Anregungen, Kommentare oder Hinweise für die weitere Erörterung mitgeben (Ergänzungen sind in *Zitaten* **fett** gekennzeichnet, Seitenangaben beziehen sich auf die Gegenüberstellung).

Ad § 4 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

(1):

- „(...) unter Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis **gemäß dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG.** (...)“

Ad§ 9 Bauangelegenheiten

- Um bei Ausbaumaßnahmen (Flächenerweiterungen) nicht lediglich Mehrbedarfe in einem (Fach-) Bereich zu bewerten, sondern ggf. auch bestehende Minderbedarfe in anderen (Fach-) Bereichen zu berücksichtigen, könnte ergänzt werden:
„Bei Erweiterungsmaßnahmen ist zuvor die bauliche Standort-Entwicklungsplanung fortzuschreiben bzw. zu erstellen.“
- In Konsequenz von § 3 Absatz (8) sowie der formulierten Ziele der Landes- und auch der Bundesregierung zum Klimaschutz könnte angesichts des bedeutenden Anteils des Bauens bei CO₂-Emissionen und (Sonder-) Abfall-Aufkommen geprüft werden, ob hier eine Verpflichtung zum nachhaltigen Bauen aufgenommen wird, z. B. wie im Bundesbau der Nachweis über das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen [BNB, zumindest bei Büro- und Lehrgebäuden].
- Hier wäre m.E. ein Hinweis auf § 109 zur Bauherreneigenschaft hilfreich. Zumal eine inhaltliche Nähe der Punkte 1. und 2. des § 9 zum § 109 besteht. Punkte 1. und 2. bedeuten eine Initiative auf Seiten der Ministerien, § 109 billigt die Initiative den Hochschulen zu, wie auch durch die Hochschulgesetze anderer Länder in Form eines Optionsmodells (bspw. in Bayern oder NRW).

Ad § 62

(8a)

- S. 134: „(...) Sie sind verpflichtet, **je Semester mindestens zwei, bei Fachhochschulen mindestens vier Lehrveranstaltungsstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren.**“
Wenn es denn so gemeint ist

Ad § 68

(4)

- S. 148: „(...) In den Fällen des Absatzes 3, 1. Alternative (**wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierungen**) erhalten sie für die Qualifizierung mindestens ein Drittel (...)“
- „Die Dauer des Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnisses soll drei Jahre betragen.“

Hinweis: Wenn hier die Vertragslaufzeit gemeint ist, m. E. ok, wenn die Post-doc-Zeit gemeint ist, wäre es etwas kurz (üblich sind ca. 6 Jahre)

Ad§ 109 Optionsregelung

- Zudem sollten m. E. weitere Anforderungen an das Berichtswesen definiert werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Berichtswesen von Hochschulen gegenüber den Fachministerien in den Ländern (also nicht nur in Schleswig-Holstein) nach unseren Studien und Erfahrungen historisch geprägt ist und wenig zielorientiert.
Siehe hierzu auch die aktuelle (kostenfreie) Bestandsaufnahme zu Hochschulbau/-infrastruktur unter <https://his-he.de/publikationen/detail/berichtswesen-der-laender-im-bereich-hochschulinfrastruktur> (insbes. S. 47 ff.) sowie eine aktuelle Studie unter <https://www.juraforum.de/wissenschaft/neuerscheinung-macht-und-verstaendigung-in-der-externen-hochschulsteuerung-715858> (kostenpflichtig).

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Tegtmeier, Geschäftsführender Vorstand